

Informationen und Tipps zum neuen Jahr



Das Jahr neigt sich dem Ende zu – eine gute Gelegenheit, Bilanz zu ziehen und den Blick auf das kommende Jahr zu richten. 2026 bringt erneut zahlreiche steuerliche Änderungen mit sich, die sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen betreffen. Mit dem Jahressteuergesetz 2025 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das Steuerrecht weiter zu modernisieren, Verfahren zu vereinfachen und Impulse für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung zu setzen.

Wie gewohnt möchten wir Sie frühzeitig über die wichtigsten Neuerungen informieren. Unser Rundschreiben zum Jahreswechsel soll Ihnen dabei helfen, die anstehenden steuerlichen Änderungen rechtzeitig zu erkennen und optimal zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass sich Gesetze und rechtliche Rahmenbedingungen fortlaufend ändern. Nutzen Sie daher diese Informationen als Orientierung und ziehen Sie vor wichtigen Entscheidungen stets unsere individuelle Beratung hinzu – nur so können wir die Verantwortung für Ihre konkrete Situation übernehmen.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf steht Ihnen unser Team selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit. Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen erfolgreich ins Jahr 2026 zu starten.

Inhaltsverzeichnis

Für Unternehmer

- Steuerliches Investitionssofortprogramm 2026 | S. 2
- Erhöhter Grundfreibetrag 2026 entlastet Unternehmen und Selbstständige | S. 2
- Degressive Abschreibung 2026 stärkt Unternehmensinvestitionen | S. 2
- Umsatzsteuer für Speisen auf 7 % reduziert | S. 3
- Gesetz zur Schwarzarbeitsbekämpfung 2026 | S. 3
- Ende der Übergangsfrist zur Kassenmeldepflicht | S. 3
- Widerrufsbutton ab 19. Juni 2026 | S. 4
- Rechtliche & steuerliche Änderungen für Influencer 2026 | S. 4
- Entlastungen bei Energiekosten | S. 4
- Digitalisierung voranbringen: Verwaltung und Steuern werden moderner | S. 4
- Geplante Änderungen nach 2026: Langfristige Körperschaftsteuerreform | S. 4
- Verjährung von Forderungen beachten: 3-Jahresfrist endet am 31.12.2025 | S. 4

Steuerliche Auswirkungen auf Energieversorgung und Umwelt

- Solarpflicht für Bestandsgebäude | S. 5
- CO₂-Bepreisung | S. 5
- EEG-Reform 2026 | S. 5
- Stromsteuerentlastung | S. 6

Einkommensteuer und persönliche Vorsorge

- Anpassung des Grundfreibetrags | S. 6
- Anpassung der Steuersätze | S. 6
- Kindergelderhöhung und Kinderfreibeträge | S. 6
- Neuregelung der Vorsorgepauschale | S. 6
- Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge | S. 6
- Dauerhafte Erhöhung der Pendlerpauschale | S. 7

Löhne, Gehälter, Sozialversicherung

- Erhöhung des Mindestlohns | S. 7
- Verdienstgrenzen | S. 7
- Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen 2026 | S. 8
- Sachbezugswerte 2026 | S. 9

- Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamts-pauschale | S. 10
- Antragstellung Lohnsteuerfreibetrag | S. 10
- Jahresarbeitsentgeltgrenze – Aktuelle Werte für 2026 | S. 10
- Künstlersozialabgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 % | S. 10

Für Bauherren und Vermieter

- Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) 2026 | S. 10
- Neues Mietrecht bei gewerblichen Mietverträgen | S. 11
- Beschleunigung von Bauverfahren und Stärkung des sozialen Wohnungsbaus | S. 11
- Solarpflicht für Bestandsgebäude | S. 12

Für Heilberufe

- Investitionsbooster in der Praxis | S. 12
- Neue und erweiterte Leistungen in Apotheken 2026 | S. 12
- Tarifierhöhungen für Apothekenangestellte 2026 | S. 13
- Pflegekompetenzgesetz (PKG) | S. 13
- Nullrunde für Pflegegeld | S. 13
- Planung eines Familienpflegegeldes | S. 13

Für Rentner und Bezieher von Alterseinkünften

- Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) | S. 14
- Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags | S. 14
- Erhöhung des Prozentsatzes des Besteuerungsanteils der Rente bei Renteneintritt im Jahr 2026 | S. 14
- Rentenerhöhung | S. 14
- Einführung einer Aktivrente | S. 14

Für Sparer und Kapitalanleger

- Neuregelungen zur Verlustverrechnung | S. 15
- Kryptowährungen – Steuerliche Behandlung und Neuerungen 2026 | S. 15

Landwirtschaft

- Digitale Pflanzenschutz-Dokumentation | S. 15
- Erhöhung der Arbeitstage für Saisonarbeiter | S. 16
- Agrardiesel kommt wieder | S. 16

Sonstiges

- Aufbewahrungsfristen | S. 16
- Führerscheinumtausch: Wichtige Frist läuft ab | S. 16

Ergänzende Hinweise

Update zu digitalen Steuerbescheiden | S. 16

ZUR INFORMATION

Für einige Maßnahmen – wie etwa die geplante **Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie oder die Erhöhung der Pendlerpauschale** – liegt bislang noch kein endgültiger Gesetzesbeschluss vor; die Zustimmung des Bundesrates wird im Dezember 2025 erwartet.

FÜR UNTERNEHMER

Steuerliches Investitionssofortprogramm 2026

Das steuerliche Investitionssofortprogramm ist eine Maßnahme der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen bei Unternehmen und Selbstständigen. Es soll Wachstum, Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Was wird gefördert?

Unternehmen können Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder digitale Hard- und Software sofort und steuerlich begünstigt abschreiben.

Statt einer gleichmäßigen Abschreibung über Jahre ist eine degressive Abschreibung von bis zu 30 % jährlich möglich – das senkt die Steuerlast in den ersten Jahren deutlich.

Gültigkeit und Voraussetzungen

- gilt für Anschaffungen zwischen 1. Juli 2025 und 31. Dezember 2027
- förderfähig sind bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Betrieb dienen

Vorteile für Unternehmen

- bessere Liquidität: geringere Steuerzahlungen in den Anfangsjahren
- Investitionsanreiz: Modernisierungen können schneller umgesetzt werden
- mehr Wettbewerbsfähigkeit: durch neue Technik und digitale Lösungen

Das Programm erleichtert Investitionen, stärkt insbesondere den Mittelstand und fördert die Digitalisierung und ökologische Transformation der Wirtschaft. Unternehmen sollten die Regelung bei ihrer Finanz- und Investitionsplanung 2026 berücksichtigen.

Erhöhter Grundfreibetrag 2026 entlastet Unternehmen und Selbstständige

Zum Jahresbeginn 2026 steigt der steuerliche Grundfreibetrag auf 12.348 EUR für Alleinstehende beziehungsweise 24.696 EUR für zusammen veranlagte Ehe- oder Lebenspartner. Diese Anpassung erfolgte im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes und dient dazu, das steuerfreie Existenzminimum an die Inflation und gestiegene Lebenshaltungskosten anzupassen.

Degressive Abschreibung 2026 stärkt Unternehmensinvestitionen

Ab dem 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027 gilt für Unternehmen in Deutschland wieder die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung (AfA) von bis zu 30 % pro Jahr.

Diese Regelung ist Teil des steuerlichen Investitionsförderungsprogramms und soll Investitionen in Maschinen, Fahrzeuge und andere bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens fördern.

Die degressive Abschreibung erlaubt es, im Jahr der Anschaffung das Dreifache des linearen AfA-Satzes, maximal 30 %, als Abschreibungsbetrag anzusetzen. Sie gilt für bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden. Immobilien sowie immaterielle Güter sind ausgeschlossen.

Kombination mit Sonderabschreibung (§ 7g EStG)

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist die Kombination mit der Sonderabschreibung nach § 7g EStG weiterhin erlaubt. Dadurch können in den ersten Jahren bis zu 70 % der Anschaffungskosten steuerlich abgeschrieben werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Ein Betrieb kauft im Januar 2026 eine Rundschleifmaschine für 20.000 EUR netto. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre (= 16 %).

- Degressive Abschreibung: $16 \% \cdot 3,0 = 50 \%$, aber maximal 30 %: 6.000 EUR

- Sonderabschreibung (§ 7g EStG, 40 %): 8.000 EUR

→ Gesamtabschreibung im ersten Jahr: 14.000 EUR.

Umsatzsteuer für Speisen auf 7 % reduziert

Ab dem 1. Januar 2026 wird die Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie dauerhaft von bisher 19 % auf 7 % gesenkt. Diese Regelung gilt für alle Speisen, die in Restaurants, Cafés und anderen gastronomischen Betrieben verzehrt werden, unabhängig davon, ob sie vor Ort gegessen oder mitgenommen werden. Getränke bleiben weiterhin mit dem regulären Steuersatz von 19 % besteuert.

Die Maßnahme baut auf einer während der Corona-Pandemie temporär eingeführten reduzierten Mehrwertsteuer auf und soll die Gastronomie langfristig entlasten sowie Wettbewerbsfähigkeit und Existenzsicherung fördern.

Die Bundesregierung erwartet dadurch positive Effekte auf Preise und Angebot, wenngleich eine vollständige Weitergabe der Steuersenkung an die Verbraucher nicht zwingend vorgeschrieben ist. Gastronomiebetriebe müssen ihre Kassensysteme umstellen, um den neuen Steuersatz korrekt abzubilden.

Gesetz zur Schwarzarbeitsbekämpfung 2026

Ab 2026 tritt das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung in Kraft. Es soll illegale Beschäftigung und Steuerhinterziehung mithilfe moderner Technologien wirksamer bekämpfen.

Zentrale Maßnahmen

- Digitale Kontrollen: Neue Systeme und automatisierte Datenanalysen erleichtern den Behörden die Überwachung von Arbeitsverhältnissen.

- Echtzeit-Meldungen: Arbeitgeber müssen Beginn und Ende von bestimmten Beschäftigungsverhältnissen digital und sofort melden. Eine sofortige elektronische Meldung von Beginn und Ende der Beschäftigungspflicht betrifft jedoch nur Arbeitgeber in den im Gesetz ausdrücklich genannten Branchen.

- Behördenkooperation: Zoll, Finanzämter und Sozialversicherungsträger tauschen Daten künftig schneller und koordinierter aus.

- Höhere Strafen: Verstöße gegen Meldepflichten oder illegale Beschäftigung werden strenger geahndet.

Durch Digitalisierung und bessere Zusammenarbeit soll Schwarzarbeit verhindert und der legale Arbeitsmarkt gestärkt werden. Unternehmen müssen ihre Systeme anpassen, gewinnen jedoch langfristig Rechtssicherheit.

Ende der Übergangsfrist zur Kassenmeldepflicht

Das Jahr 2026 markiert das Ende der Übergangsfrist zur Kassenmeldepflicht in Deutschland, was für viele Unternehmen, insbesondere im Einzelhandel, Handwerk, Dienstleistungssektor und in der Gastronomie eine wichtige Änderung in der Kassensystem-Verwaltung mit sich bringt.

Was ist die Kassenmeldepflicht?

Die Kassenmeldepflicht verpflichtet Unternehmer dazu, elektronische Kassensysteme und Registrierkassen bei den Finanzbehörden zu registrieren. Ziel ist es, Manipulationen von Kassendaten zu verhindern und die Steuererfassung zu stärken. Die Pflicht umfasst unter anderem die Anmeldung des Kassensystems, die Einhaltung technischer Standards und die Nutzung manipulationssicherer Systeme.

Ende der Übergangsfrist

Die Übergangsfrist zur Registrierung der Kassensysteme endete zum 31. Juli 2025. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle elektronischen Kassensysteme ordnungsgemäß angemeldet und als manipulationssicher zertifiziert sein. Unangemeldete oder nicht konforme Systeme können von den Finanzbehörden beanstandet werden.

Auswirkungen für Unternehmer

- Unternehmer sollten bis Ende 2025 sicherstellen, dass ihre Kassensysteme den technischen Anforderungen entsprechen und ordnungsgemäß bei den Finanzbehörden gemeldet wurden.

- Dies betrifft auch die Einhaltung der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form).

- Die Einhaltung der Pflichten verbessert die Rechtssicherheit und reduziert das Risiko von Steuerstraftverfahren oder Nachforderungen.

Mit dem Ablauf der Übergangsfrist zur Kassenmeldepflicht 2026 endet eine wichtige Kulanzzzeit für Unternehmen. Die vollständige Registrierung und Einhaltung manipulationssicherer Standards ist dann verpflichtend, um Nachweise und Transparenz bei der Umsatzbesteuerung sicherzustellen.

Unternehmer sind gut beraten, jetzt die eigenen Kassensysteme zu prüfen, notwendige Anpassungen umzusetzen und sich über die Registrierungspflichten bei den Finanzämtern zu informieren, um sämtliche gesetzlichen Vorgaben sicher und rechtzeitig zu erfüllen.

Widerrufsbutton ab 19. Juni 2026

Ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht es vor, dass ab dem 19. Juni 2026 alle Unternehmen, die online Verträge mit Verbrauchern (B2C) schließen, einen Widerrufsbutton bereitstellen. Grundlage ist die EU-Richtlinie 2023/2673, die in deutsches Recht umgesetzt wird.

Das Gesetz ist noch nicht endgültig verabschiedet.

Der Button soll den Widerruf so einfach machen wie den Vertragsabschluss. Er muss gut sichtbar, eindeutig bezeichnet (z. B. „Vertrag widerrufen“) und dauerhaft auf der Website verfügbar sein. Unklare Begriffe wie „Stornieren“ sind nicht zulässig. Über den Button üben Verbraucher ihr 14-tägiges Widerrufsrecht bei online geschlossenen Verträgen aus. Telefon-, E-Mail- oder schriftliche Verträge sind ausgenommen.

Die Pflicht gilt unabhängig von Unternehmensgröße, Umsatz oder Rechtsform und betrifft auch Kleinunternehmer. Auch Händler auf Online-Marktplätzen (z. B. Amazon, eBay) fallen unter die Regelung; die technische Umsetzung liegt dort jedoch beim Plattformbetreiber.

Rechtliche und steuerliche Änderungen für Influencer 2026

Influencer müssen ihre Steuererklärung und Dokumentation künftig deutlich sorgfältiger führen. Professionelle Beratung und digitale Buchhaltungstools helfen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Die Änderungen bringen Rechtsklarheit und Transparenz – und sollen Steuerhinterziehung im digitalen Umfeld eindämmen.

- Erweiterte Steuerpflicht: Einnahmen von Influencern aus Werbung, Produktplatzierungen oder Affiliate-Marketing gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit und müssen umfassend versteuert werden.
- Umsatzsteuerliche Regelungen: Influencer unterliegen verstärkten umsatzsteuerlichen Melde- und Abführungspflichten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Leistungen in der EU.

- Sozialversicherungsrecht: Für regelmäßige, hauptberufliche Tätigkeiten erhöhen sich die Sozialversicherungspflichten und es gelten strengere Kontrollen durch die Sozialversicherungsträger.

- Vertrags- und Werberecht: Die Transparenzpflichten im Bereich Werbung werden verschärft; Influencer müssen klar auf bezahlte Inhalte hinweisen, um Verbrauchertäuschungen zu verhindern.

Entlastungen bei Energiekosten

Unternehmen und Verbraucher sollen ab 2026 bei den Energiekosten um insgesamt über 10 Milliarden EUR pro Jahr entlastet werden. Dafür will die Bundesregierung die Netzentgelte reduzieren, die Gasspeicherumlage abschaffen und die Stromsteuer für alle produzierende Unternehmen auf das europäische Mittelmaß senken.

Zusätzlich wird die bisher befristete Stromsteuersenkung für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft auf das EU-Mindestmaß dauerhaft verstetigt. Dadurch profitieren rund 600.000 Unternehmen von niedrigeren Stromkosten, was ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert und Investitionen begünstigt.

Digitalisierung voranbringen: Verwaltung und Steuern werden moderner

Die Bundesregierung will die Digitalisierung und Staatsmodernisierung vorantreiben, indem sie alle entsprechenden Kompetenzen in einem Ministerium bündelt. Ziel ist eine leistungsfähige und moderne Verwaltung, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft unterstützt und den Alltag erleichtert. Konkret geplante Maßnahmen:

- Verwaltungsleistungen: Diese sollen künftig digital über eine zentrale Plattform verfügbar sein, sodass Behördengänge entfallen. Jede Bürgerin und jeder Bürger erhält verpflichtend ein Bürgerkonto und eine digitale Identität.
- Unternehmensgründungen: Diese sollen digital innerhalb von 24 Stunden möglich sein.
- Deutschlandticket: Das digitale Mobilitätsangebot für den öffentlichen Nahverkehr soll fortgesetzt werden. Der Preis steigt auf 63 EUR/Monat.

Geplante Änderungen nach 2026: Langfristige Körperschaftsteuerreform

Ab 2028 ist eine schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 % auf 10 % geplant. Dadurch sollen internationale Standortnachteile abgebaut werden.

Verjährung von Forderungen beachten: 3-Jahresfrist endet am 31.12.2025

Offene Forderungen aus dem Jahr 2022 verjähren zum 31. Dezember 2025. Danach können sie nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden, wenn sich der Schuldner auf Verjährung beruft – auch wenn die Forderung an sich

weiterbesteht. Mahnungen hemmen die Verjährung nicht. Nur ein gerichtlicher Mahnbescheid, der rechtzeitig beantragt und korrekt ausgefüllt ist, wahrt die Frist. Fehler oder verspätete Zustellungen können zum Forderungsverlust führen.

Tipps für das Forderungsmanagement

- frühzeitig prüfen, welche Forderungen aus 2022 noch offen sind
- Rechnungen zeitnah und korrekt stellen (eRechnungspflicht ab 1. Januar 2025 beachten)
- klare Zahlungsfristen auf Rechnungen angeben
- offene Posten regelmäßig kontrollieren
- bei Zahlungsverzug: kurzes Telefonat und schriftliche Bestätigung genügt – mehrfaches Mahnen ist unnötig
- Bonität neuer Kunden vor Auftragsannahme prüfen

Steuerlicher Hinweis

Ist eine Forderung uneinbringlich, kann die Umsatzsteuer korrigiert und der Nettobetrag als Forderungsausfall gebucht werden.

Unternehmer sollten noch 2025 handeln, um offene Forderungen aus 2022 zu sichern – am besten durch Einleitung eines Mahnverfahrens oder andere fristhemmende Maßnahmen. Eine Absprache mit Steuerberater oder Anwalt ist ratsam.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN AUF ENERGIEVERSORGUNG UND UMWELT

Solarpflicht für Bestandsgebäude

Ab dem 1. Januar 2026 gilt in NRW eine Solarpflicht für Dachsanierungen bei Bestandsgebäuden. Das bedeutet, wenn das Dach eines bestehenden Wohn- oder Nichtwohngebäudes umfassend erneuert wird, muss dabei eine Photovoltaikanlage installiert werden. Diese Pflicht gilt für alle, die ab dem 1. Januar 2026 eine Dachsanierung planen.

Ziel ist es, mehr erneuerbare Energien zu nutzen, die Klimaschutzziele zu erreichen und die Energieversorgung nachhaltiger zu gestalten. Von der Regelung ausgenommen sind Dächer, die kleiner als 50 Quadratmeter sind. Grundsätzlich gilt die Solardachpflicht ab Januar 2026 auch für Altbauten. Bei einem Altbau muss bei der Erneuerung der Dachhaut beispielsweise keine Photovoltaikanlage installiert werden, wenn:

- der Dachstuhl das Gewicht einer Photovoltaikanlage nicht tragen kann oder
- das Gebäude unter Denkmalschutz steht oder
- die Gestaltungssatzung Ihrer Stadt keine Solaranlage zulässt.

Betroffen sind neben den Wohngebäuden auch gewerbliche und industrielle Gebäude sowie Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung.

Alternativ besteht die Möglichkeit, eine solarthermische Anlage zu installieren. Die Photovoltaikanlage muss dabei 30 % der Netto-Dachfläche abdecken oder alternativ eine Leistung von

- 3 kWp bei Ein- und Zweifamilienhäusern
- 4 kWp bei Mehrfamilienhäusern mit 3 bis 5 Wohneinheiten
- 8 kWp bei Mehrfamilienhäusern mit 6 bis 10 Wohneinheiten haben.

CO2-Bepreisung

Die CO2-Bepreisung wird auch 2026 in Deutschland fortgeführt und ist zentraler Bestandteil der Klimaschutzpolitik. Ab 2026 erfolgt die CO2-Preisermittlung auf fossile Brennstoffe im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) durch ein marktbasiertes Auktionsverfahren. Der CO2-Preis kann dabei bis zu 65 EUR pro Tonne CO2 betragen. Unternehmen, die fossile Brennstoffe einsetzen, sind verpflichtet, diese Zertifikate zu erwerben, wodurch Anreize zur Emissionsreduzierung geschaffen werden.

Die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung sollen u.a. für die Förderung klimafreundlicher Technologien und sozialverträgliche Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Für Unternehmen bedeutet die CO2-Bepreisung einerseits zusätzliche Kosten, andererseits auch einen Anreiz, in energieeffiziente und emissionsarme Verfahren zu investieren. Diese steuerliche Regelung unterstützt die Ziele des Klimaschutzgesetzes und trägt wesentlich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei.

EEG-Reform 2026

Die EEG-Reform 2026 bringt wesentliche Änderungen für Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen in Deutschland. Ziel der Reform ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien stärker an den tatsächlichen Bedarf und den Netzausbau zu koppeln, um die Stabilität und Wirtschaftlichkeit der Energiewende zu sichern. Dabei rückt die Förderungsstrategie von pauschalen Einspeisevergütungen hin zu mehr Marktintegration und Flexibilitätsanreizen.

Wesentliche Inhalte der EEG-Reform 2026 sind:

- Anpassung der Ausbauziele: Ausbaupfade für Wind- und Solaranlagen werden dynamischer gestaltet und stärker an Netzausbau und Versorgungssicherheit gebunden.
- Vermarktungsmodelle: Förderung von Direktvermarktung und freiwilligen Flexibilitätsoptionen zur Netzentlastung wird ausgebaut.
- Weiterentwicklung der Vergütungsmodelle: Einspeisevergütungen werden schrittweise reduziert, mit verstärktem Fokus auf Wettbewerbsmodelle und Ausschreibungen.
- Förderung von Eigenverbrauch: Anreize zur Nutzung von selbst erzeugtem Strom werden verstärkt, um Netzbelastungen zu reduzieren.

Die Reform reagiert auf Herausforderungen der Netzintegration und soll die Akzeptanz erneuerbarer Energien in der Bevölkerung und Wirtschaft erhöhen. Für Unternehmen und Investoren in Erneuerbare-Energien-Anlagen sind die Neuerungen insbesondere im Bereich Fördermechanismen und Marktpraxis von großer Bedeutung.

Stromsteuerentlastung

Die Stromsteuerentlastung für Unternehmen wird ab 2026 dauerhaft verlängert und auf das europäische Mindestmaß von 0,05 Cent pro Kilowattstunde gesenkt. Diese Regelung gilt vor allem für das produzierende Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft sowie für energieintensive Unternehmen. Ziel ist es, die Stromkosten signifikant zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken.

Die Senkung der Stromsteuer sowie die damit verbundene Entlastung wirken sich unmittelbar auf die Betriebskosten vieler Unternehmen aus, besonders in Branchen mit hohem Energieverbrauch. Die Möglichkeit, durch diese Entlastung faire Marktbedingungen gegenüber internationalen Wettbewerbern zu schaffen, ist ein wichtiger Bestandteil der energie- und wirtschaftspolitischen Strategie der Bundesregierung für 2026.

Diese Maßnahme ergänzt weitere Entlastungen bei Energiekosten wie die Absenkung der Netzentgelte und die Abschaffung der Gasspeicherumlage.

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Anpassung des Grundfreibetrags

Für 2026 soll der Grundfreibetrag auf 12.348 EUR angehoben werden. Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarifen integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Steuerpflichtigen gewährleistet.

Anpassung der Steuersätze

Für das Jahr 2026 werden die Steuersätze der Einkommensteuer in Deutschland inflationsbedingt angepasst, um eine sogenannte „kalte Progression“ zu vermeiden. Die wichtigsten Anpassungen sind:

- Die Tarifeckwerte, also die Einkommensgrenzen für die verschiedenen Steuersatzstufen, steigen moderat an.
- Der Einstieg in den Spitzensteuersatz von 42 % erfolgt ab einem zu versteuernden Einkommen von etwa 69.879 EUR für Ledige bzw. 139.758 EUR für Verheiratete (2025 lag die Grenze noch bei 68.481 EUR bzw. 136.962 EUR).
- Der Reichensteuersatz von 45 % bleibt bestehen und greift für sehr hohe Einkommen ab 277.826 EUR für Ledige bzw. 555.652 EUR für Verheiratete.

Diese Anpassungen führen dazu, dass Steuerzahler mehr verdienen können, bevor sie in höhere Steuersätze oder den Spitzensteuersatz kommen.

Das Ziel ist eine Entlastung der mittleren Einkommensgruppen und die Vermeidung von Steuererhöhungen durch Inflation.

Kindergelderhöhung und Kinderfreibeträge

Ab 2026 wird das Kindergeld in Deutschland auf 259 EUR monatlich je Kind erhöht. Diese Anhebung betrifft alle kindergeldberechtigten Familien und soll finanzielle Entlastung für Eltern mit sich bringen. Gleichzeitig wird der Kinderfreibetrag auf insgesamt 6.828 EUR (je Elternteil 3.414 EUR) angehoben, wodurch Familien steuerlich bessergestellt werden. Die Kombination aus erhöhtem Kindergeld und höherem Kinderfreibetrag sichert eine bessere Berücksichtigung der Familienbelastungen im Steuersystem.

Neuregelung der Vorsorgepauschale

Die Neuregelung der Vorsorgepauschale tritt ab 2026 in Kraft und bringt wichtige Änderungen für die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen mit sich. Die bisherige pauschale Mindestvorsorgepauschale entfällt, stattdessen wird die Vorsorgepauschale anhand der tatsächlichen Aufwendungen berechnet und berücksichtigt.

Wichtige Neuerungen ab 2026:

Die Vorsorgepauschale wird im Lohnsteuerabzugsverfahren automatisch anhand der vorliegenden Beitragsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger berechnet, was die Abwicklung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erleichtert.

Es wird ein neuer Teilbetrag für die Arbeitslosenversicherung eingeführt, der im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt wird. Dies führt zu präziseren Steuerabzügen und verhindert Doppelberücksichtigungen.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern werden nun im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens die Beiträge elektronisch übermittelt. Diese erfolgt durch die Krankenkassen über das ELSTAM-Verfahren.

Gleichzeitig wird die Pflichtveranlagung reformiert, was die steuerliche Erfassung und Abrechnung der Vorsorgeaufwendungen transparenter und genauer macht.

Diese Änderungen sollen den Verwaltungsaufwand reduzieren, die Genauigkeit der Steuerabzüge verbessern und Steuerpflichtige entlasten. Die Neuregelung fördert eine moderne und automatisierte Steuerverwaltung.

Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge

Das Bundeskabinett hat im Oktober 2025 den Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen, mit dem die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis Ende 2035 verlängert wird.

Wesentliche Inhalte der Verlängerung

- Die bisher bis Ende 2025 befristete Steuerbefreiung für Neuzulassungen und Umrüstungen wird auf Ende 2030 verlängert.
- Die zehnjährige Steuerbefreiung nach Zulassung wird entsprechend bis Ende 2035 verlängert.
- Mit dieser Verlängerung setzt die Bundesregierung starke Anreize für den Umstieg auf Elektroautos, um die Elektromobilität weiter zu fördern und die klimaneutrale Mobilität zu unterstützen.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität

- Ein Förderprogramm wurde vereinbart, das Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen beim Umstieg auf klimaneutrale Fahrzeuge unterstützt.
- Im Rahmen des Wachstumsboosters wurde eine degressive Abschreibung von 75 % der Investitionskosten im ersten Jahr für Elektrofahrzeuge eingeführt.
- Der Höchstbetrag für den Bruttolistenpreis bei der Besteuerung von E-Fahrzeugen wurde von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht, was die steuerlichen Vorteile weiter ausbaut.

Bedeutung der Verlängerung

Die steuerliche Entlastung hilft den Bürgerinnen und Bürgern bei der frühzeitigen Anschaffung von Elektroautos und sichert zugleich Arbeitsplätze und Innovationen in der deutschen Automobilindustrie.

Die Entlastung wird im Jahr 2026 auf etwa 50 Millionen EUR geschätzt und soll bis 2030 auf bis zu 380 Millionen EUR jährlich steigen.

Die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung bis 2035 ist ein zentrales Element der deutschen Klimaschutzstrategie im Verkehrssektor und fördert die Verkehrswende mit starken Anreizen für die Elektromobilität.

Dauerhafte Erhöhung der Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale wird zum 1. Januar 2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer.

Die neue Pauschale von 38 Cent soll damit unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit gelten. So profitieren nicht nur Arbeitnehmer mit einem weiten Arbeitsweg von der Regelung. Auch Arbeitnehmer mit einem kurzen Weg können die erhöhte Pauschale nun beanspruchen. Die Auswirkungen im Einzelnen:

- Bei einem Arbeitsweg von 10 Kilometern und einer Fünf-Tage-Woche sind das bereits 176 EUR jährliche zusätzliche Werbungskosten.
- Bei 20 Kilometern werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sogar um 352 EUR zusätzliche Werbungskosten jährlich entlastet.

- Wer lediglich fünf Kilometer vom Wohnort zum Arbeitsort zurücklegen muss, hat ein Plus von 88 EUR.

LÖHNE, GEHÄLTER, SOZIALVERSICHERUNG



Erhöhung des Mindestlohns

Bisher lag der Mindestlohn bei 12,82 EUR. Der Betrag wird ab dem 1. Januar 2026 auf 13,90 EUR angehoben. Eine in Vollzeit beschäftigte Person kann damit zwischen 170 EUR und 190 EUR brutto mehr im Monat verdienen.

Verdienstgrenzen

Ab 2026 steigt die Minijob-Verdienstgrenze auf 603 EUR pro Monat und die Midijob-Grenze beginnt bei 603,01 EUR bis 2.000 EUR im Monat. Dies ist eine Folge der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13,90 EUR brutto pro Stunde zum 1. Januar 2026.

Minijob

- Verdienstgrenze: 603 EUR pro Monat
- Begründung: Der Mindestlohn steigt auf 13,90 EUR pro Stunde und die Minijob-Grenze ist an den Mindestlohn gekoppelt.
- Jahresgrenze: ca. 7.236 EUR

Midijob

- Verdienstbereich: 603,01 EUR bis 2.000 EUR pro Monat
- Midijob-Obergrenze: Bleibt bei 2.000 EUR im Monat
- Was das bedeutet: Beschäftigte in diesem Übergangsbereich zahlen geringere Sozialversicherungsbeiträge, da der Beitragssatz schrittweise von der Minijob-Grenze zur Grenze des normalen sozialversicherungspflichtigen Einkommens ansteigt.

Die Verdienstgrenzen sind an den Mindestlohn gekoppelt, weshalb die Grenzen dynamisch sind. Es ist daher zu erwarten, dass sie sich 2027 erneut erhöhen werden, wenn der Mindestlohn weiter steigt.

Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen 2026: Höhere Beitragsbemessungsgrenzen für Gutverdiener in der Sozialversicherung

Das Bundeskabinett hat die Beitragsbemessungsgrenzen für die Sozialversicherung im Jahr 2026 beschlossen. Die Anpassungen führen dazu, dass insbesondere Gutverdiener höhere Beiträge in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung zahlen müssen. Für die Mehrheit der Normalverdiener und deren Arbeitgeber ändert sich nichts, da die Neuregelungen vor allem Spitzenverdienende betreffen.

Was sind Beitragsbemessungsgrenzen?

Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das Bruttoeinkommen, bis zu dem in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Beiträge erhoben werden. Einkommen, das über dieser Grenze liegt, ist beitragsfrei, das heißt, es werden keine Sozialversicherungsbeiträge darauf erhoben. Diese Begrenzung beeinflusst auch die Höhe der Rentenansprüche, da Beiträge die Grundlage für die Rentenberechnung bilden.

Die neuen Werte für 2026

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung wird von bisher 8.050 EUR im Monat auf 8.450 EUR im Monat erhöht (Jahreswert: 101.400 EUR).
- In der knappschaftlichen Rentenversicherung steigt die Grenze von 9.900 EUR auf 10.400 EUR im Monat (Jahreswert: 124.800 EUR). Diese Versicherung ist speziell für Beschäftigte im Bergbau vorgesehen.
- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich von 66.150 EUR jährlich auf 69.750 EUR im Jahr (monatlich 5.812,50 EUR).
- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, ab der ein Arbeitnehmer privat versichert sein kann, steigt auf 77.400 EUR im Jahr (monatlich 6.450 EUR).

Durchschnittsentgelt und Rentenansprüche

Das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2026 in der Rentenversicherung wird auf 51.944 EUR jährlich geschätzt (2025: 50.493 EUR). Dieses Durchschnittsentgelt dient als Grundlage für die Berechnung der sogenannten Entgeltpunkte, die maßgeblich für die Rentenhöhe sind. Durch die Anpassung der Bemessungsgrenzen wird gewährleistet, dass auch gutverdienende Arbeitnehmer weiterhin angemessene Rentenansprüche erwerben.

Bedeutung der Anpassungen

Die jährliche Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen ist gesetzlich vorgeschrieben und dient dazu, die soziale Absicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung an die Einkommensentwicklung anzupassen. Würden die Grenzen nicht angehoben, würde die Beitragslast für Arbeitnehmer mit geringerem Einkommen steigen und gleichzeitig die Rentenansprüche von Spitzenverdienern sinken.

Durch die Erhöhung der Grenzen wird vermieden, dass die soziale Sicherung überwiegend von niedrigeren Einkommen getragen wird und gleichzeitig die Rentenansprüche für besserverdienende Versicherte stabil gehalten werden. Insgesamt trägt diese Anpassung zur Stabilität und Fairness des Sozialversicherungssystems bei.

2025	Renten- und Arbeitslosenversicherung	Kranken- und Pflegeversicherung
Gültigkeit	alte und neue Länder (einheitliche Grenze)	alte und neue Länder (einheitliche Grenze)
Jahr	101.400,00 EUR	69.750,00 EUR
Monat	8.450,00 EUR	5.812,50 EUR

Sachbezugswerte 2026

Geplanter Sachbezugswert freie Verpflegung

Zum 1. Januar 2026 werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft voraussichtlich angepasst und steigen leicht an. Diese Werte sind wichtig für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geldwerten Vorteilen, die Arbeitnehmer erhalten, wenn ihnen Mahlzeiten oder eine Unterkunft kostenlos oder verbilligt vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Sachbezugswerte 2026	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	71,00 EUR	137,00 EUR	137,00 EUR	345,00 EUR
kalendertäglich	2,37 EUR	4,57 EUR	4,57 EUR	11,51 EUR

Geplanter Sachbezugswert freie Unterkunft

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 285 EUR monatlich (kalendertäglich: 9,50 EUR).

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte.

Volljährige Arbeitnehmer Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigter	monatlich kalendertäglich	285,00 EUR 9,50 EUR	242,25 EUR 8,08 EUR
2 Beschäftigte	monatlich kalendertäglich	171,00 EUR 5,70 EUR	128,25 EUR 4,28 EUR
3 Beschäftigte	monatlich kalendertäglich	142,50 EUR 4,75 EUR	99,75 EUR 3,33 EUR
mehr als 3 Beschäftigte	monatlich kalendertäglich	114,00 EUR 3,80 EUR	71,25 EUR 2,38 EUR

Freie Unterkunft – Jugendliche und Auszubildende

Jugendliche und Auszubildende Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigter	monatlich kalendertäglich	242,25 EUR 8,08 EUR	199,50 EUR 6,65 EUR
2 Beschäftigte	monatlich kalendertäglich	128,25 EUR 4,28 EUR	85,50 EUR 2,85 EUR
3 Beschäftigte	monatlich kalendertäglich	99,75 EUR 3,33 EUR	57,00 EUR 1,90 EUR
mehr als 3 Beschäftigte	monatlich kalendertäglich	71,25 EUR 2,36 EUR	28,50 EUR 0,95 EUR

Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale

Viele Vereine und andere Institutionen sind darauf angewiesen, dass Ehrenamtliche sie in ihrer Arbeit unterstützen. Häufig wird dabei ein kleiner Obulus an die Helfer gezahlt. Diese Zahlungen werden durch die Übungsleiterpauschale bzw. die Ehrenamtspauschale bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei gestellt. Bisher lag die Ehrenamtspauschale bei 840 EUR und die Übungsleiterpauschale bei 3.000 EUR. Die Beträge werden ab dem Jahr 2026 auf 960 EUR (Ehrenamtspauschale) und 3.300 EUR (Übungsleiterpauschale) angehoben.

Antragstellung Lohnsteuerfreibetrag

Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags ist der 1. November des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll. In den Vorjahren durfte der Antrag schon ab 1. Oktober gestellt werden.

Jahresarbeitsentgeltgrenze – Aktuelle Grenzwerte für 2026

Die JAEG 2026 wird bei 77.400 EUR liegen.

Es gibt jedoch eine Ausnahme für Beschäftigte, die bereits am 31. Dezember 2002 krankenversicherungsfrei und in einer vollwertigen privaten Krankenversicherung versichert waren. Es gilt für sie eine niedrigere Versicherungspflichtgrenze. Diese ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze und soll 2026 69.750 EUR betragen (2025: 66.150 EUR). Die Anhebung wird hier mit 5,4 % stärker sein als bei höheren Versicherungspflichtgrenzen.

Künstlersozialabgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 %

Die Künstlersozialabgabe sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 %. Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales offiziell bestätigt. Die Abgabe, die Unternehmen zahlen müssen, wenn sie regelmäßig Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten in Anspruch nehmen, wird somit spürbar reduziert.

Die Absenkung der Künstlersozialabgabe ist Teil der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen und soll insbesondere kleinen und mittelständischen Betrieben zugutekommen. Die Senkung von bisher etwa 5,2 % auf 4,9 % bedeutet für viele Betriebe eine direkte Reduzierung ihrer Abgabenlast und fördert damit die Zusammenarbeit mit Kreativschaffenden.

Diese Anpassung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ist ein positiver Impuls für die kulturelle und kreative Wirtschaft in Deutschland. Unternehmen sollten die geänderte Abgabenhöhe in ihren Planungen und Abrechnungen für 2026 berücksichtigen.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) 2026: Steuerliche Förderung für mehr bezahlbaren Wohnraum

Auch im Jahr 2026 bleibt die Sonderabschreibung nach § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) ein attraktives Instrument für Bauherren und Investoren, die Mietwohnungsneubau realisieren wollen. Mit dem JStG 2022 hat der Gesetzgeber die zum 31. Dezember 2021 ausgelaufene Sonderabschreibung nach § 7b EStG reaktiviert. Begünstigt sind nun auch Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden. Folglich wurde der Investitionszeitraum bis zum 1. Oktober 2029 verlängert. Ziel dieser Regelung ist es, den dringend benötigten Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu fördern und so Wohnungsnot und steigenden Mietpreisen entgegenzuwirken.

Was regelt § 7b EStG?

§ 7b EStG ermöglicht es Bauherren und Vermietern, neben der regulären Abschreibung (AfA) auf die Herstellungskosten von Mietwohnungen jährlich zusätzlich eine Abschreibung von bis zu 5 % über vier Jahre in Anspruch zu nehmen. Dadurch können in den ersten vier Jahren nach Fertigstellung einer Wohnung bis zu 20 % der Baukosten steuerlich geltend gemacht werden.

Voraussetzungen und Bedingungen

- Die Förderung kommt nur in Betracht, wenn eine neue Wohnung geschaffen wird, die bisher nicht vorhanden war.
- Eine neue Wohnung i. S. d. § 7b EStG kann entstehen durch
 - den Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern,
 - den Aus- oder Umbau von bestehenden Gebäudeflächen (insbesondere Dachgeschossausbauten, aber auch Teilung bestehender Wohnflächen) oder
 - die Aufstockung oder den Anbau auf oder an einem bestehenden Gebäude (mit Flächenerweiterung).
- Bauantrag oder Bauanzeige muss nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellt bzw. getätigt worden sein.
- Die begünstigte Wohnung muss der entgeltlichen Überlassung zu fremden Wohnzwecken dienen.
- Die Förderung gilt für jede neue Mietwohnung im Inland.
- Die begünstigte Wohnung muss die bewertungsrechtlichen Anforderungen des § 181 Abs. 9 Bewertungsgesetz (BewG) erfüllen.

- Die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 hergestellte Wohnungen dürfen nicht mehr als 5.200 EUR je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

- Mietwohnungen, deren Bauantrag oder Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellt bzw. getätigt wurde, müssen sich in einem Gebäude befinden, welches die Voraussetzungen eines "Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeits-Klasse (EH 40 NH) erfüllt.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abschreibung gelten die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Wohnung. Die Bemessungsgrundlage ist jedoch gedeckelt auf

- maximal 2.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt worden sind.

- maximal 4.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt worden sind.

Bedeutung für den Wohnungsmarkt

Diese Förderung ist eine wichtige Motivation für private und institutionelle Investoren, in den Neubau von Mietwohnungen zu investieren und damit bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Die verlängerte und fortgesetzte Anwendung der Regelung ist Teil einer umfassenden Wohnungspolitik, die das Ziel verfolgt, den angespannten Wohnungsmarkt in Deutschland zu entspannen.

Neues Mietrecht bei gewerblichen Mietverträgen

Ab dem 1. Januar 2026 tritt im deutschen Recht eine wichtige Neuerung für gewerbliche Mietverträge in Kraft: Änderungen und Ergänzungen von Gewerbemietverträgen können künftig auch per E-Mail, SMS oder WhatsApp rechtsverbindlich vereinbart werden, vorausgesetzt, die sogenannte „Textform“ wird eingehalten.

Die Textform stellt sicher, dass die Vereinbarungen schriftlich niedergelegt und vom Vertragspartner lesbar und dauerhaft verfügbar sind. Damit werden spontane Absprachen zwischen Vermieter und Mieter nun auch über digitale Kommunikationsmittel rechtlich anerkannt.

Dies erleichtert und beschleunigt die Vertragsführung erheblich, da auf den herkömmlichen Schriftverkehr oder persönliche Treffen verzichtet werden kann.

Vorteile

- schnellere und flexiblere Kommunikation bei Vertragsänderungen
- vereinfachte Dokumentation von Zusatzvereinbarungen
- geringerer bürokratischer Aufwand für beide Parteien

Die Einführung der digitalen Textform im Gewerbemietrecht ist ein großer Schritt hin zur Modernisierung und Digitalisierung des Vertragsrechts.

Sowohl Vermieter als auch Mieter sollten sich jedoch über die Pflichten bei der Dokumentation im Klaren sein und geeignete Maßnahmen zur Archivierung und Rechtssicherheit treffen.

Die Neuerung gilt ausschließlich für gewerbliche Mietverträge und fördert eine zeitgemäße Kommunikation im Markt für Gewerbeimmobilien ab 2026.

Beschleunigung von Bauverfahren und Stärkung des sozialen Wohnungsbaus

Für das Jahr 2026 plant die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Beschleunigung von Bauverfahren und zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus. Diese Initiativen sollen den langwierigen Genehmigungsprozess verkürzen, den Wohnungsneubau ankurbeln und für mehr bezahlbaren Wohnraum in Deutschland sorgen.

Beschleunigung von Bauverfahren

- Einführung von vereinfachten Genehmigungsverfahren besonders für Wohnungsbauprojekte
- Digitalisierung der Bauantrags- und Genehmigungsprozesse, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren
- verstärkte Koordinierung zwischen Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zur schnelleren Erteilung von Baugenehmigungen
- Einführung von verbindlichen Fristen für Genehmigungsverfahren, um Verzögerungen zu minimieren

Mittel für sozialen Wohnungsbau

- Erhöhung der Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau, um insbesondere den Bau von günstigen Mietwohnungen zu unterstützen
- zusätzliche Investitionen aus dem Bundeshaushalt, um erschwinglichen Wohnraum zu schaffen und die Mietpreisentwicklung zu dämpfen
- Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften, um Investitionen in den sozialen Wohnungsbau zu mobilisieren
- Unterstützung von Bauherren und Kommunen durch Beratungs- und Planungsangebote

Diese Maßnahmen sollen die Wohnungsbaukonjunktur ankurbeln, den Engpass an bezahlbarem Wohnraum verringern und die Wohnqualität verbessern.

Gleichzeitig werden administrative Hürden gesenkt und die Effizienz bei Bauprojekten gesteigert, um schneller auf die wachsenden Bedürfnisse des Wohnungsmarktes reagieren zu können.

Solarpflicht für Bestandsgebäude

Ab dem 1. Januar 2026 gilt in NRW eine Solarpflicht für Dachsanierungen bei Bestandsgebäuden. Das bedeutet, wenn das Dach eines bestehenden Wohn- oder Nichtwohngebäudes umfassend erneuert wird, muss dabei eine Photovoltaikanlage installiert werden.

Lesen Sie den ganzen Artikel auf Seite 5 in der Rubrik „Steuerliche Auswirkungen zu Energieversorgung und Umwelt“.

FÜR HEILBERUFE

Investitionsbooster in der Praxis

Der Investitionsbooster 2026 für Arztpraxen bringt wichtige finanzielle und steuerliche Impulse zur Modernisierung und Zukunftssicherung von Praxen im Gesundheitswesen. Mit einem deutlichen Plus bei der Vergütung, flexibleren Abschreibungsmöglichkeiten und gezielten Förderprogrammen stärkt das Jahr 2026 die Investitionskraft von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.

Erhöhung der Praxiseinnahmen durch neue Vorhaltepauschale

Zum 1. Januar 2026 wird die bisherige Strukturpauschale durch ein kriterienbasiertes Vorhaltepauschalen-System ersetzt. Dieses honoriert Hausarztpraxen, die ein breites Spektrum an Versorgungsleistungen anbieten, wie etwa erweiterte Sprechzeiten, aktive Impftätigkeiten oder Versorgung von Pflegeheimbewohnern. Praxen, die viele dieser Kriterien erfüllen, erhalten deutlich höhere Zuschläge, was ihre Einnahmen stärkt und Investitionen unterstützt.

Steuerliche Erleichterungen durch degressive Abschreibung

Praxen können ab Juli 2025 bis Ende 2027 bewegliche Wirtschaftsgüter, darunter medizinische Geräte und Praxissoftware, mit einer degressiven Abschreibung von bis zu 30 % steuerlich schneller abschreiben. Diese kurzfristige steuerliche Entlastung verbessert die Liquidität und fördert Investitionen in moderne Technik und Digitalisierung.

Förderprogramme und Digitalisierung

Die Bundesregierung stellt zusätzliche Mittel bereit, um Investitionen in digitale Infrastruktur und nachhaltige Energieversorgung in Praxen zu fördern. Zudem werden bürokratische Hürden durch digitale Datenübermittlung im Steuer- und Sozialversicherungsbereich reduziert, was Praxisabläufe effizienter macht.

Bedeutung für Arztpraxen

Insgesamt erhöht der Investitionsbooster 2026 die finanzielle Flexibilität von Praxen und schafft Anreize für Moder-

nisierungen, digitale Upgrades und die Anpassung an aktuelle medizinische Standards. Praxisinhaber sollten diese Förderungen und steuerlichen Vorteile aktiv nutzen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern und die Patientenversorgung weiter zu verbessern.

Neue und erweiterte Leistungen in Apotheken 2026



Im Jahr 2026 erweitern sich die Leistungen, die in Apotheken erbracht werden dürfen, deutlich. Ziel dieser Aufwertung ist es, die Beratung, Versorgung und Prävention in Apotheken zu stärken und Zugangsbarrieren für Patienten zu reduzieren.

Neue und erweiterte Leistungen:

- **Impfungen:** Apotheken können künftig bestimmte Schutzimpfungen direkt anbieten, ohne dass ein ärztliches Rezept erforderlich ist. Dies erleichtert den Zugang zu wichtigen Impfungen und entlastet Arztpraxen.
- **Vorsorgeuntersuchungen:** Apotheken erhalten die Erlaubnis, bestimmte Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen, einschließlich Schnelltests und Gesundheitschecks, was eine frühzeitige Erkennung von Erkrankungen fördern soll.
- **Ausgabe verschreibungspflichtiger Medikamente:** In ausgewählten Fällen können Apotheken Medikamente auch ohne Rezept abgeben, z. B. bei Wiederholungsverordnungen oder zur Sicherstellung der Versorgung in Notfällen.
- **Digitale Gesundheitsdienste:** Die Nutzung digitaler Patientendaten und Telemedizin wird in Apotheken besser unterstützt, um Beratung und Versorgung effizienter zu gestalten.
- **Erweiterte Beratungskompetenzen:** Das Personal in Apotheken wird in der Beratung bei chronischen Erkrankungen, Arzneimitteltherapiesicherheit und Ernährungsfragen gestärkt, um die Patientenbetreuung zu verbessern.

Bedeutung für Patienten und Apotheken

Diese Erweiterungen verbessern den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und ermöglichen eine wohnortnahe und unkomplizierte Versorgung. Apotheken entwickeln sich damit zu wichtigen regionalen Gesundheitszentren mit erweiterten Versorgungsaufgaben.

Tarifierhöhungen für Apothekenangestellte 2026

Für das Jahr 2026 sind Tarifierhöhungen für Apothekenangestellte, insbesondere für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) und andere Mitarbeitende in Apotheken, geplant. Ab dem 1. Januar 2026 ist eine generelle Gehaltserhöhung von 3 % vorgesehen, was die tariflichen Löhne im Apothekensektor deutlich anhebt.

Diese Erhöhung betrifft das Tarifgebiet des Arbeitgeberverbands Deutscher Apotheken (ADA) und soll die Attraktivität der Berufe in Apotheken stärken, den Fachkräftemangel mildern und die Arbeitsbedingungen verbessern.

Die Gehaltsanpassung ist Teil der üblichen regelmäßigen Tarifverhandlungen und folgt dem allgemeinen Trend der Lohnsteigerungen im Gesundheits- und Pflegebereich. Sie bietet den Beschäftigten eine finanzielle Anerkennung ihrer wichtigen Arbeit in der Arzneimittelversorgung und Beratung.

Arbeitgeber in Apotheken sollten die Tarifänderungen in ihrer Personalplanung berücksichtigen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und qualifiziertes Personal zu binden.

Pflegekompetenzgesetz (PKG)

Das Pflegekompetenzgesetz (PKG) tritt 2026 in Kraft und bringt bedeutende Neuerungen für Pflegefachpersonen und die Organisation der Pflege in Deutschland. Ziel ist es, die Pflegekräfte zu entlasten, ihre Kompetenzen gesetzlich zu stärken und die Qualität der Pflegeversorgung weiter zu verbessern.

Wesentliche Inhalte des Pflegekompetenzgesetzes 2026

- **Erweiterte Handlungskompetenzen für Pflegefachpersonen:** Pflegekräfte erhalten künftig die Befugnis, eigenverantwortlich bestimmte heilkundliche Leistungen zu erbringen. Dazu zählen beispielsweise die Wundversorgung, Indikationsstellungen für Pflegehilfsmittel sowie Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen. Dies entlastet Ärzte und verbessert die Patientenversorgung.
- **Entbürokratisierung:** Das Gesetz sieht Maßnahmen zur Reduzierung administrativer Belastungen für Pflegekräfte vor, damit mehr Zeit für die direkte Pflege bleibt.
- **Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote:** Pflegekräfte sollen durch gezielte Schulungen und Fortbildungen auf die erweiterten Aufgaben vorbereitet werden.

- **Integration in Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste:** Die neuen Kompetenzen sollen flächendeckend in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden.

Bedeutung für die Gesundheitsversorgung

Das Pflegekompetenzgesetz stärkt die Rolle der Pflege als eigenständigen, rehabilitativen Gesundheitsdienstleister und unterstützt die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen. Es wird zu einer besseren Koordination zwischen Ärzten, Pflegefachpersonen und Therapeuten beitragen und die Pflegequalität erhöhen.

Nullrunde für Pflegegeld

Im Jahr 2025 erfolgte eine Erhöhung des Pflegegeldes. Eine weitere Erhöhung im Jahr 2026 ist nicht geplant. Es bleibt damit bei den aus 2025 bekannten Beträgen des Pflegegeldes. Mit einer Erhöhung der Sätze ist erst wieder im Jahr 2028 zu rechnen.

Planung eines Familienpflegegeldes

Die persönliche Pflege von Familienangehörigen ist weiterhin ein festes Pflegemodell neben der Alternative der Unterbringung der gepflegten Person in einem Pflegeheim. Da die Pflege häufig einen großen zeitlichen Raum einnimmt, müssen die Pflegenden häufig ihren Beruf dafür einschränken oder sogar vollständig aufgeben. Die neue Bundesregierung plant für diese Konstellationen eine neue Sozialleistung in Form eines sogenannten „Familienpflegegeldes“ im kommenden Jahr 2026. Damit soll das durch die Pflege bedingte ausfallende Gehalt zumindest in Teilen ausgeglichen werden.

In welcher tatsächlichen Gestalt das Familienpflegegeld in Kraft tritt bleibt allerdings abzuwarten, da hierzu bisher weder konkrete Entwürfe noch Beschlüsse vorliegen.

FÜR RENTNER UND BEZIEHER VON ALTERSEINKÜNFTE

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)

Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) befindet sich 2025/2026 auf der Zielgeraden des Gesetzgebungsverfahrens und soll ab 2026 wichtige Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) in Deutschland bringen. Ziel ist es, die Betriebsrente als zweite Säule der Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rente breiter zu verankern und insbesondere Beschäftigte mit geringem Einkommen sowie kleine und mittlere Unternehmen stärker einzubeziehen.

Stand und Inhalte des Gesetzes

- Das Bundeskabinett hat im September 2025 den Entwurf des BRSG II beschlossen. Das Gesetz wird im Laufe des Jahres 2026 im Bundestag behandelt werden und benötigt zudem die Zustimmung des Bundesrats.

- Mit BRSG II soll die Verbreitung der Betriebsrente erhöht werden, indem bestehende Hürden abgebaut und neue Anreize gesetzt werden. Damit soll die Betriebsrente für mehr Beschäftigte zum festen Bestandteil der Altersvorsorge werden.

- Ein wesentlicher Punkt ist die Verbesserung der Förderung für Beschäftigte mit niedrigen Einkommen durch Anhebung und Dynamisierung des Förderbetrags an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. So wird verhindert, dass Beschäftigte wegen Lohnsteigerungen aus der Förderung herausfallen. Der maximale Förderbetrag wird von 960 EUR auf 1.200 EUR jährlich angehoben.

- Ab dem 1. Juli 2026 können auch Opting-Out-Modelle ohne tarifliche Grundlage in Betriebs- oder Dienstvereinbarungen umgesetzt werden, wenn Arbeitgeber mindestens 20 % des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss zahlen. Dadurch werden flexiblere Modelle zur Mitarbeitervorsorge möglich.

- Zudem ist ab Mitte 2026 eine vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrente für Bezieher teilweiser gesetzlicher Rente (Teilrente) vorgesehen, was die Rentenflexibilisierung verbessert.

- Beschäftigte haben ab Juli 2026 Anspruch auf Fortsetzung der Betriebsrente nach entgeltfreien Zeiten (z. B. Elternzeit), was mehr Planungssicherheit für Mitarbeiter und Arbeitgeber schafft.

Das zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz setzt die Arbeit des ersten BRSG von 2018 fort, das bereits neue Förderungen für Geringverdiener eingeführt und das Sozialpartnermodell für Betriebsrenten etabliert hat.

Die Neuerungen ab 2026 sollen mehr Menschen den Zugang zu einer sicheren, kapitalgedeckten Betriebsrente ermöglichen, gerade in kleinen und mittelständischen Unternehmen und bei Teilzeitbeschäftigten.

Die Reform ist ein zentraler Baustein der aktuellen Rentenpolitik mit dem Ziel, die Versorgungslücke im Alter zu schließen und die Betriebsrente als verlässliche zweite Säule zu stärken. Unternehmen und Betriebsräte sollten sich frühzeitig auf die neuen Regelungen einstellen und ihre betrieblichen Altersvorsorgesysteme anpassen.

Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags

Um die steigende Belastung durch steuerpflichtige Renteneinkünfte abzufedern, wird der steuerliche Grundfreibetrag erhöht. Für das Jahr 2025 lag der Freibetrag bei 12.084 EUR. Für das Jahr 2026 soll er nun auf 12.348 EUR steigen. Diese Anpassungen trägt dazu bei, Rentner mit geringem Einkommen steuerlich zu entlasten.

Die Erhöhung des Grundfreibetrags stellt sicher, dass ein größerer Teil der Rente steuerfrei bleibt, was besonders für Rentner mit niedrigem Einkommen von Vorteil ist. Insgesamt entlastet dies die Rentnerinnen und Rentner und verbessert ihre finanzielle Situation.

Erhöhung des Prozentsatzes des Besteuerungsanteils der Rente bei Renteneintritt im Jahr 2026

Wer im Jahr 2026 in Rente geht, muss einen höheren prozentualen Anteil der Rente versteuern. Bei Renteneintritt im Jahr 2025 lag der steuerpflichtige Teil der Rente bei 83,5 %. Im Jahr 2026 liegt der Besteuerungsanteil bei 84,0 %.

Rentenerhöhung

Nach aktuellem Stand rechnet die deutsche Rentenversicherung mit einer Rentenerhöhung im Jahr 2026 von 3,37 %. In welchem Bereich sich die Erhöhung am Ende tatsächlich befindet, wird erst im Frühjahr 2026 bekannt.

Die Rentenerhöhung erfolgt wie üblich zum 1. Juli des Jahres.

Einführung einer Aktivrente

Mit der Aktivrente führt die Bundesregierung ab dem 1. Januar 2026 einen Anreiz ein, auch nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze freiwillig weiterzuarbeiten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze (derzeit 67 Jahre) überschritten haben, können bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Die Aktivrente gilt ausschließlich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben – unabhängig davon, ob sie bereits eine Rente beziehen oder diese aufschieben. Selbstständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Minijobber sowie Beamtinnen und Beamte profitieren nicht von der Regelung.

Bis zu 2.000 EUR monatlicher Hinzuverdienst bleiben steuerfrei. Übersteigende Beträge sind allerdings steuerpflichtig. Weiterhin müssen – wie bisher – Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden, auch wenn der Hinzuverdienst steuerfrei bleibt.

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Neuregelungen zur Verlustverrechnung

Ab 2026 treten wichtige Neuregelungen zur Verlustverrechnung bei Kapitalanlagen in Kraft, die für viele Anleger steuerliche Erleichterungen bringen. Bislang durften Verluste aus bestimmten Kapitalanlagen, insbesondere aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalforderungen, nur bis zu einer Grenze von 20.000 EUR pro Jahr mit Gewinnen aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Darüber hinausgehende Verluste konnten zwar vorgetragen, aber nicht unbegrenzt ausgeglichen werden. Diese Beschränkung führte oft zu hohen Steuerlasten und Kritik, auch mit Verfassungsfragen.

Was ändert sich 2026? Mit dem Jahressteuergesetz 2024, das ab 2026 von den Banken bei der Kapitalertragsteuer berücksichtigt wird, wird diese Verlustverrechnungsbeschränkung aufgehoben. Das bedeutet:

- Verluste aus Kapitalanlagen, einschließlich Termingeschäften und der Ausbuchung von wertlosen Forderungen, können nun uneingeschränkt und flexibel mit sämtlichen Gewinnen aus Kapitalanlagen verrechnet werden.
- Die Regelung gilt rückwirkend für Verluste ab 2024 und für alle offenen Fälle.
- Anleger profitieren von einer besseren Nutzung vorhandener Verlustvträge und damit einer erheblichen Senkung der steuerlichen Belastung.
- Banken und Finanzinstitute sind verpflichtet, diese Neuregelung ab 1. Januar 2026 bei der automatisierten Steuerbescheinigung und -abrechnung umzusetzen.

Praktische Bedeutung für Anleger

Diese Neuregelung bietet Anlegern mehr Flexibilität und Planungssicherheit bei der steuerlichen Behandlung von Kapitalverlusten. Es wird einfacher, Verluste mit Gewinnen zu verrechnen, was insbesondere für aktive Kapitalanleger und Investoren in risikoreiche Finanzprodukte relevant ist. Steuerbescheide, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder für die ein zulässiger und fristgerechter Einspruch eingelegt wurde, können aufgrund der neuen Rechtslage problemlos angepasst werden. Die Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkungen ist ein wichtiger Investitions- und Planungsvorteil für Sparer und Kapitalanleger ab 2026. Sie beseitigt Hemmnisse bei der Verlustnutzung und führt zu einer faireren Besteuerung von Kapitalerträgen.

Zu beachten ist hierbei jedoch weiterhin, dass der Grundsatz des eigenen Verlustverrechnungskreises im Bereich der Aktien bestehen bleibt. Das heißt, dass entstandene Verluste aus Aktienveräußerungen nur mit entstehenden Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden können.

Kryptowährungen – Steuerliche Behandlung und Neuerungen 2026

Ab 2026 bleibt die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen in Deutschland grundsätzlich durch das Einkommensteuergesetz geregelt, erfährt aber mehrere Präzisierungen.

Wesentliche Punkte:

Spekulationsfrist: Die einjährige Haltefrist für steuerfreie Veräußerungen bleibt bestehen; eine Verlängerung für bestimmte Krypto-Anwendungen ist in Diskussion.

Besteuerung: Gewinne aus Handel, Mining, Staking oder ähnlichen Aktivitäten gelten weiterhin als private Veräußerungsgeschäfte und sind steuerpflichtig.

Verlustverrechnung: Neu ist die Möglichkeit, Verluste aus Krypto-Transaktionen uneingeschränkt mit anderen Kapitalerträgen zu verrechnen.

Dokumentationspflicht: Ab 2026 gelten verschärfte Nachweis- und Aufzeichnungspflichten; lückenlose Transaktionsdokumentation ist zwingend erforderlich.

Zudem tritt das Gesetz zur Umsetzung der DAC8-Richtlinie in Kraft. Es erweitert den automatischen Informationsaustausch zwischen EU-Staaten auf Kryptowährungen. Das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG) verpflichtet Kryptobörsen, Wallet-Anbieter und Broker, Transaktionsdaten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Für Anleger bedeutet dies mehr steuerliche Transparenz, aber auch höhere Anforderungen an Dokumentation und steuerliche Sorgfalt. Die ersten DAC8-Meldungen sind für das Jahr 2026 vorgesehen und werden 2027 übermittelt.

LANDWIRTSCHAFT

Digitale Pflanzenschutz-Dokumentation

Ab dem 1. Januar 2026 wird die elektronische Dokumentation aller Anwendungsdaten im Pflanzenschutz verpflichtend. Diese Änderung basiert auf der EU-Verordnung 2023/564 und erfordert die Speicherung der Daten in maschinenlesbarer Form. Die Aufzeichnung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Verwendung erfolgen und umfasst Pflichtangaben wie den Anwender und die Lage der behandelten Fläche. Auch der genaue Zeitpunkt der Anwendung (Uhrzeit) sowie die Art der Anwendung (z. B. Oberflächenbehandlung, Saat- und Pflanzgutbehandlung, geschlossener Raum etc.) sind zu vermerken. Die Zulassungsnummer des verwendeten Mittels und der EPPO-Code der Kultur/ Pflanze sind verpflichtend anzugeben. Für Landwirte bedeutet dies, dass Betriebe, die bisher nur analog dokumentiert haben, nun auf ein elektronisches System umstellen müssen.

Erhöhung der Arbeitstage für Saisonarbeiter

Ausländische Erntehelfer, die in der Pflanz- und Erntezeit von Anfang März bis Ende Oktober zeitweise in einem Betrieb des Obst-, Gemüse- oder Weinanbaus arbeiten, können dies künftig 90 statt bisher 70 Tage sozialversicherungsfrei tun. Diese Erhöhung der kurzfristigen Beschäftigungszeiträume bietet eine finanzielle Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe.

Agrardiesel kommt wieder

Ab dem 1. Januar 2026 haben Land- und Forstwirte wieder die Möglichkeit, die Rückerstattung für Agrardiesel zu erhalten. Die Rückerstattung beträgt damit ab 2026 wieder 21,48 Cent/l Diesel.

SONSTIGES

Aufbewahrungsfristen

Unternehmen und Steuerpflichtige sollten ihren Dokumentenbestand regelmäßig prüfen und Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist ausgelaufen ist, ordnungsgemäß vernichten. Dabei gilt besondere Sorgfalt bei laufenden Rechtsfällen oder vorläufigen Steuerbescheiden.

Eine verkürzte Aufbewahrung von Buchungsbelegen auf 8 Jahre erleichtert die Verwaltung, doch generell ist eine längere Aufbewahrung oft sinnvoll, um im Zweifelsfall alle steuerlichen und rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Welche Unterlagen dürfen 2025 vernichtet werden?

- Unterlagen, deren 10-jährige Aufbewahrungsfrist im Jahr 2025 endet, können gelöscht oder vernichtet werden.
- Beispiel: Buchführungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2013, deren Frist nach Ablauf des Jahres 2024 endet, dürfen ab 2025 vernichtet werden.
- Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde oder der Jahresabschluss festgestellt wurde.

Änderungen bei den Aufbewahrungsfristen ab 2025

- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen) unterliegen ab 2025 einer verkürzten Aufbewahrungspflicht von 8 Jahren statt bisher 10 Jahren.
- Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse und ähnliche Dokumente bleiben mit einer Frist von 10 Jahren weiterhin länger aufzubewahren.
- Sonstige Unterlagen sind in der Regel 6 Jahre aufzubewahren, außer es bestehen andere gesetzliche Vorgaben.

Besondere Verlängerungen

- Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt nur, wenn Steuerbescheide bestandskräftig sind. Bei laufenden Verfahren oder vorläufigen Bescheiden verlängert sich die Frist.
- Für „Besserverdiener“ (über 750.000 EUR Einkünfte jährlich) gibt es besondere 6-jährige Aufbewahrungspflichten relevanter Unterlagen ab 2027.

Weitere Hinweise

- Für bestimmte Unterlagen, wie Urteile, Mahnbescheide oder Prozessakten, gelten längere Aufbewahrungsfristen von bis zu 30 Jahren.
- Persönliche oder wichtige Dokumente wie Geburtsurkunden, Zeugnisse oder Rentenunterlagen sollten dauerhaft aufbewahrt werden.

Führerscheinumtausch:

Wichtige Frist läuft ab

Bis zum 19. Januar 2026 müssen alle Führerscheine umgetauscht werden, die zwischen 1999 und 2001 ausgestellt wurden.

Betroffen sind Besitzer von Scheckkarten-Führerscheinen, die ihre Gültigkeit verlieren. Wer nach Ablauf der Frist weiterhin mit dem alten Führerschein fährt, riskiert ein Verwarngeld von 10 EUR. Ziel der Umtauschaktion ist es, die verschiedenen Führerscheindokumente innerhalb der EU zu vereinheitlichen und die Fälschungssicherheit zu erhöhen.

Beim Umtausch vorgelegt werden müssen:

- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass
- ein biometrisches Passfoto
- der aktuelle Führerschein

ERGÄNZENDE HINWEISE

Update zu digitalen Steuerbescheiden

Ab 2026 werden Steuerbescheide in Deutschland grundsätzlich digital bereitgestellt, wenn die Steuererklärung elektronisch übermittelt wurde; Papierbescheide bleiben nur auf ausdrücklichen Wunsch möglich. Die Änderung basiert auf dem Vierten Bürokratienteilungsgesetz und betrifft alle elektronisch eingereichten Steuererklärungen, darunter auch Einkommensteuer, Mess- und Feststellungsbescheide.

Steuerpflichtige, die weiterhin Papierbescheide erhalten möchten, müssen im ELSTER-Portal einen Widerspruch gegen die elektronische Bekanntgabe einlegen. Der digitale Bescheid gilt vier Tage nach Bereitstellung im ELSTER-Postfach als bekanntgegeben, unabhängig vom tatsächlichen Abruf – Fristen beginnen dann. Wer den Bescheid digital erhält, kann ihn wie bisher speichern, ausdrucken oder im Einspruchsverfahren verwenden.

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die E-Mail-Benachrichtigungen zu aktivieren und das Postfach regelmäßig zu prüfen, um Fristversäumnisse zu vermeiden. Für Menschen ohne Internetzugang oder aus besonderen Gründen bleibt die Papierform weiterhin möglich.

Liegt eine Bekanntgabevollmacht für Ihr Steuerbüro in der Vollmachtsdatenbank (VDB) vor, erfolgt die Zustellung direkt an die Kanzlei.

WICHTIGER HINWEIS

Die Inhalte unseres Schreibens wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unser Schreiben zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich steuerliche oder rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.